4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Begründung

I

Der Bebauungsplan Langenhorn 6 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. September 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 1003) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Der größte Teil des Plangebiets ist mit eingeschossigen Kleinsiedlungshäusern bebaut. Auf den Grundstücken an der Tangstedter Landstraße und Tralauer Kehre sind zweigeschossige Wohnhäuser vorhanden. Lediglich ein etwa 2 000 qm großes Grundstück an der Tangstedter Landstraße/Ecke Stockflethweg ist unbebaut.

Mit dem Bebauungsplan soll die städtebauliche Ordnung des Plangebiets im Sinne des Aufbauplans gesichert werden.

Die Ausweisung des Kleinsiedlungsgebiets und des reinen Wohngebiets geschlossener Bauweise entspricht dem Bestand und der jetzigen Nutzung. Lediglich östlich des Mözener Weges soll die zweigeschossige Bebauung durch eine neue Wohnzeile erweitert werden. Die neue Garagenfläche Ecke Tangstedter Landstraße/Stockflethweg dient den Bedürfnissen der Bewohner der zweigeschossigen Wohnhäuser auf den westlich und nördlich angrenzenden Grundstücken. Der steigende Kraftfahrzeugverkehr macht die Anlage der an der Tralauer Kehre vorgesehenen Haltebuchten erforderlich.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse werden Flächen für Eckabschrägungen und die Begradigung des Stockflethweges benötigt.

Das Plangebiet ist etwa 167 300 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 29 250 qm (davon neu etwa 530 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neuen Straßenflächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.